

**Dringliche Motion Hansjakob-St.Gallen (20 Mitunterzeichnende):
«Nachbesserungen des Strafprozessgesetzes III: Haftbefehl gegen Flüchtige**

Im neuen Strafprozessgesetz wurde das Verfahren zur Anordnung von Untersuchungshaft neu geregelt. Vorerst verfügt der Untersuchungsrichter die Festnahme des Angeschuldigten (Art. 117 StP), sodann beantragt er dem Haftrichter die Anordnung von Untersuchungshaft (Art. 123 StP). Der Haftrichter gewährt dem Angeschuldigten das rechtliche Gehör (Art. 124 StP) und ordnet unter Umständen eine mündliche Verhandlung an (Art. 125 StP). Erst dann verfügt er die Untersuchungshaft (Art. 126 StP).

Diese klare Ordnung führt dazu, dass der Untersuchungsrichter keinen Haftbefehl gegen flüchtige Angeschuldigte erwirken kann, weil das Verfahren beim Haftrichter nur bei Anwesenheit des Angeschuldigten durchgeführt werden kann. Das führt zu Schwierigkeiten, wenn ein Flüchtiger zur Fahndung ausgeschrieben werden muss, und insbesondere wenn eine Auslieferung eines Flüchtigen aus dem Ausland beantragt werden muss. Legt der Untersuchungsrichter in einem Auslieferungsverfahren nur einen Festnahmebefehl vor, der seine Gültigkeit nach spätestens drei Tagen verliert und der nicht von einem unabhängigen Richter erlassen wurde, ist zu befürchten, dass ausländische Gerichte sich weigern könnten, Auslieferungshaft zu verfügen, die in der Regel erheblich länger dauern wird. Es handelt sich um einen ausgesprochen schwerwiegenden systematischen Mangel, der bei der Verfolgung schwerster Straftaten zu unabsehbaren Schwierigkeiten führt und deshalb rasch zu beheben ist.

Es ist ein Verfahren zu schaffen, das den Erlass eines Haftbefehls gegen Flüchtige ermöglicht; sobald er nach seiner Verhaftung in den Kanton St.Gallen überstellt wird, muss er die Möglichkeit einer sofortigen Haftüberprüfung mit Verhandlung beim Haftrichter haben.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten, wie das Strafprozessgesetz geändert werden kann, damit der Untersuchungsrichter gegen flüchtige Angeschuldigte einen Haftbefehl beim Haftrichter erwirken kann, ohne dass der Verhaftete nach seiner Überstellung in den Kanton St.Gallen sein Recht auf eine Haftüberprüfung in einem der Haftanordnung entsprechenden Verfahren verliert.»

25. September 2000

Hansjakob-St.Gallen

Ackermann-Fontnas, Aggeler-Sargans, Aguilera-Wagen, Bachmann-St.Gallen, Baumberger-Goldach, Beeler-Ebnat-Kappel, Bergamin Strotz-Wil, Eugster-Wil, Fässler-St.Gallen, Frei-Diepoldsau, Fuchs-Rorschach, Gemperle-Goldach, Graf Frei-Diepoldsau, Grämiger-Bronschhofen, Hanselmann-Buchs, Linder-Jona, Schorer-St.Gallen, Schrepfer-Sevelen, Stadler-Bazenheid, Surber-Kronbühl